

# **Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen**





## **Inhaltsverzeichnis**



Allgemeine Tipps zur Reiseplanung .....	4
• Reise mit dem Auto .....	5
• Reise mit dem Flugzeug .....	7
• Reise mit der Bahn .....	9
Allgemein innerhalb der EU geltende Bestimmungen .....	10
• EU Einzelländer .....	11
Gelistete Drittländer	
• EU Verordnung 998/2003 Anhang II, Teil B .....	17
• EU Verordnung 998/2003 Anhang II, Teil C .....	21
Nicht gelistete Drittländer	
• EU Verordnung 998/2003, Artikel 10 .....	25
Zugelassene Labors zur Tollwut-Titerbestimmung .....	26
Hinweise auf weiterführende Quellen .....	26

## Allgemeine Tipps zur Reiseplanung

Sie können mit wenigen Vorkehrungen sicherstellen, dass Ihre Reise und Ihr Urlaubsaufenthalt für Sie und Ihr Haustier angenehm und planmässig verlaufen. In dieser Fibel geben wir Ihnen einige Hinweise und Tipps von der Reiseplanung bis zur Urlaubsrückkehr.



- ✓ Das Einfachste: Fragen Sie Ihre Tierärztin / Ihren Tierarzt nach „Reisekrankheiten“, vor denen Sie Ihr Tier schützen sollten.
- ✓ Gemeinsam mit Ihrer Tierärztin / Ihrem Tierarzt können Sie eine auf Ihr Haustier und Ihr Zielland abgestimmte kleine Reiseapotheke zusammenstellen.
- ✓ Einige Hunde oder Katzen reagieren insbesondere bei längeren Reisen übernervös oder ängstlich. Sprechen Sie Ihre Tierärztin / Ihren Tierarzt auf mögliche Beruhigungsmittel für Ihren Begleiter an. Ideal ist, die Wirksamkeit des ausgewählten Mittels vor der „grossen Reise“ bei Ihrem Tier auszuprobieren.
- ✓ Wenn Sie eine Hündin haben, lohnt es sich vor der Reise auszurechnen, ob sie während des Urlaubs läufig werden kann. Besprechen Sie mit Ihrer Tierärztin / Ihrem Tierarzt, ob es möglich ist, eine kurzzeitige hormonelle Verschiebung durchzuführen. Dies kann den Ferienaufenthalt deutlich angenehmer machen, denn insbesondere in südlichen Ländern gibt es zahlreiche herrenlose Rüden, die Ihnen und Ihrem Vierbeiner lästig werden oder gar Krankheiten übertragen können. Denken Sie daran, dass für viele Tiere eine Futterumstellung ein zusätzlicher Stressfaktor ist und es zu Magen-Darm-Störungen kommen kann.

Ein Tipp: Nehmen Sie wenn möglich ausreichend Futter von zu Hause mit; insbesondere Trockenfutter eignet sich dafür ideal. Müssen Sie dennoch am Urlaubsort eine Futterumstellung durchführen, vollziehen Sie das schrittweise, indem Sie allmählich grösser werdende Portionen des neuen Futters unter das Gewohnte mischen.

- ✓ Übrigens, bei einem Aufenthalt in ungewohnt warmem Klima ist der Appetit Ihres Vierbeiners oft vermindert. Dies ist allerdings kein Grund zur Sorge, solange Ihr Tier dabei nicht deutlich an Gewicht verliert. Stehen gelassenes Futter sollten Sie nicht noch einmal anbieten, da es in der Hitze leicht verderben und die Ursache von Magen-Darm-Störungen sein kann.
- ✓ Lassen Sie Ihr Tier möglichst nicht aus Näpfen trinken, die allgemein zugänglich sind. Es besteht die Gefahr der Ansteckung durch kranke Tiere, die aus diesem Napf getrunken haben. Damit Sie sich nicht unbeliebt machen: Decken Sie sich mit ausreichend Kotsäckchen ein, um die Notdurft Ihres Tieres aufzusammeln und zu entsorgen.



## **Reise mit dem Auto**



### *Vor der Reise*

Tiere sollten bei Fahrten im Auto ausreichend gesichert sein. Am besten eignen sich hierzu spezielle Transportboxen, die je nach Grösse des Tieres im Handel oder beim Tierarzt erhältlich sind. Neben dem Sicherheitsaspekt für Haustier und Fahrer, fühlen sich Tiere, die an ihre Box gewöhnt sind, darin wohl und verhalten sich während der Fahrt ruhig. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Gewöhnung!

Sofern Ihr Tier während der Fahrt zu Übelkeit neigt, sprechen Sie Ihre Tierärztin / Ihren Tierarzt an, damit er Ihrem Vierbeiner ein geeignetes Medikament dagegen verschreibt. Durch entsprechende Fütterung können Sie ebenfalls mithelfen: Die letzte Mahlzeit sollte zwölf Stunden vor Abreise gegeben werden. Bei kürzeren Fahrten ist es ratsam, erst am Ankunftsort zu füttern. Bei längerem Fahren sollten Sie bei Pausen kleine Portionen zwischendurch füttern. Wichtig: Wasser sollte jederzeit zur Verfügung stehen.





### *Während der Autoreise*

Für alle Autoreisen gilt: Legen Sie regelmässige Pausen ein, damit sich Ihr Hund bewegen und frisches Wasser trinken kann. Nehmen Sie hierzu einfach eine Thermosflasche Trinkwasser sowie einen Napf mit und schon sind Sie ungebunden, wo Sie pausieren möchten.

Versuchen Sie längere Autofahrten in die kühlen Morgen- oder Abendstunden zu verlegen. Das ist für Sie und Ihr Tier angenehmer. Insbesondere ältere, junge und tragende Vierbeiner sind gegen hohe Temperaturen sehr empfindlich!

Falls Sie eine längere Autoreise bei Hitze nicht vermeiden können, beobachten Sie Ihr Tier regelmässig, um sicher zu gehen, dass es sich nicht überhitzt. Insbesondere ist es wichtig, regelmässig Pausen zu machen, bei denen das Tier Schatten aufsuchen kann.

Erste Anzeichen für eine Überhitzung sind Abgeschlagenheit, Unruhe oder Taumeln. Zeigt Ihr Tier eine solche Verhaltensweise, bringen Sie es an einen kühlen Ort und bieten Sie ihm frisches Trinkwasser an. Zeigt das Tier schon Krämpfe, Atemnot oder gar Bewusstlosigkeit, besteht akute Lebensgefahr! Bedecken Sie Ihren Hund oder Ihre Katze dann mit feucht-kalten Tüchern und suchen Sie schnellstmöglich die nächste Tierarztpraxis auf.

Im Sommer sollten Sie Ihr Tier grundsätzlich nie im geparkten Auto zurücklassen, auch nicht für kurze Zeit. Denn selbst leicht geöffnete Fenster bieten keine ausreichende Luftzirkulation.

Manche Hunde lieben es, sich während der Fahrt den Wind um die Nase wehen zu lassen. Augenentzündungen sind häufig die Folge! Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vierbeiner keinen Zug bekommt.

Vermeiden Sie – wenn irgendwie möglich – Verkehrsstauungen, die eine Autofahrt unnötig verlängern. Sie tun sich und Ihrem Tier einen Gefallen, wenn Sie die Empfehlungen der Radiosender beachten.

Wenn während der Fahrt grössere Höhenunterschiede bewältigt werden müssen, bieten Sie Ihrem Tier etwas zum „Kauen“ an. Dadurch baut sich der Ohrendruck ab.

Falls Sie eine Autofähre benutzen, um an Ihr Reiseziel zu gelangen, erkundigen Sie sich vorher im Reisebüro oder bei der Fährgesellschaft, ob Tiere auf der Fähre erlaubt sind und zu welchen Bedingungen: Je nach Dauer der Überfahrt müssen die Tiere im Auto verbleiben oder werden in speziellen Käfigen/Boxen untergebracht.



### *Am Urlaubsort*

Grundsätzlich gilt: Vermeiden Sie unnötigen Kontakt mit einheimischen und insbesondere mit herrenlosen Artgenossen, es könnten dabei Krankheiten übertragen werden.

In der Mittagshitze sollten Sie die Bewegungsaktivität Ihres Tieres einschränken und ihm einen kühlen, schattigen Liegeplatz anbieten. Wenn Sie sich mit Ihrem Hund am Strand aufhalten, denken Sie daran, ausreichend Süßwasser und seinen Napf mitzunehmen. Lassen Sie ihn auf keinen Fall Salzwasser trinken. Sie können Ihrem Vierbeiner etwas Gutes tun, indem Sie für ihn einen grossen nassen Sandberg aufhäufen. Er wird sich bestimmt gerne bis zum Bauch darin eingraben, um sich zu kühlen.

Vorsicht vor Sonnenbrand beim Hund! Besonders gefährdet ist der Nasenspiegel, vor allem, wenn er helle, unigmentierte Stellen hat. Cremen Sie diese Stellen gut mit einer wasserfesten Sonnencreme ein. Hunde mit weissem, kurzem Fell und wenig Unterwolle (wie z.B. West Highland White Terrier oder Dalmatiner) sollten sich möglichst nur im Schatten aufhalten, denn bei ihnen ist die Gefahr des Sonnenbrandes besonders hoch.

Wenn Sie mit Ihrem Hund am Strand waren und er ein ausgiebiges Bad in den Wellen genossen hat, sollten sie ihn am Abend immer mit Süßwasser abdschen, damit sein Fell nicht verklebt.

### *Wiedereinreise in die Schweiz*

Damit die Einreise problemlos klappt, sollten Sie sich im Vorfeld nach den Einreisebestimmungen in die Schweiz erkundigen; diese können je nach Urlaubsland unterschiedlich sein.



## ***Reise mit dem Flugzeug***



### *Vor der Flugreise*

Erkundigen Sie sich rechtzeitig in Ihrem Reisebüro oder bei der Fluggesellschaft über Möglichkeiten, Bedingungen und Kosten einer Tierbeförderung. Ein Tipp: Meist ist die Anzahl der beförderten Tiere pro Flug limitiert; buchen Sie deshalb besonders frühzeitig.

Das Mitfliegen in der Kabine ist nur für Hunde und Katzen bis ca. 5–8 kg (inkl. Transportbehältnis) möglich. Das Transportbehältnis muss wasserdicht und luftdurchlässig sein und darf die üblichen Handgepäckmasse nicht übersteigen. Die Fluggesellschaft wird Ihnen gerne nähere Einzelheiten mitteilen.

Alle grösseren/schwereren Tiere werden in speziellen Flugboxen im Gepäck- bzw. Frachtraum befördert. Die Flugboxen können Sie entweder direkt bei den Fluggesellschaften oder im Fachhandel kaufen.

Achten Sie beim Kauf darauf, dass Ihr Tier darin bequem liegen, sitzen, stehen und sich umdrehen kann. Geben Sie Ihrem Tier ausreichend Zeit, sich an den Umgang mit der Transportbox zu gewöhnen. Das reduziert den Stress während der Flugreise deutlich.



Noch einige Tipps für den Einsatz der Transportbox:

- Schreiben Sie aussen deutlich und in mehreren Sprachen darauf, dass es sich um ein lebendes Tier handelt.
- Markieren Sie eindeutig, wo bei der Transportbox „oben“ ist. Eine kleine „persönliche Nachricht“ in der Sprache des Ziellandes verstärkt die Beziehung zum Personal. Zum Beispiel: „My name is Laci, I'm 4 years old and a little scared. Please take good care of me“.
- Kleben Sie aussen auf die Transportbox eine Klarsichthülle, in der sich Fotokopien des Impfpasses und etwaiger Einreiseuntersuchungen befinden. Ihr Name, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer sollten ebenfalls angegeben sein. Es ist ebenfalls ratsam, zusätzlich eine Adresse eines Freundes im Herkunftsland mit anzugeben.
- Für den Fall, dass Ihr Tier in Ihrer Abwesenheit einmal aus der Box geholt werden muss, empfiehlt es sich, oben auf die Box mit Klebeband eine Ersatzleine zu kleben.
- Ein „Insider-Tipp“: Füllen Sie den Wasserbehälter vor dem Abflug mit Eiswürfel, um das Auslaufen von Wasser während des Transports der Box zu verhindern. Kurze Zeit später hat Ihr Hund trotzdem etwas zu trinken. Beachten Sie jedoch, dass sich der Hund nur im Notfall in seine Box entleeren wird und er deshalb nicht zu viel darin trinken sollte.
- Legen Sie die Flugbox mit einer saugstarken Unterlage aus, damit eventuell Erbrochenes oder auch Urin aufgenommen werden kann. Die Unterlage befestigen Sie am besten mit doppelseitigem Klebeband am Boden der Box.



### *Der Flug*

Versuchen Sie immer einen Direktflug zu Ihrem Reiseziel zu buchen. Ferner sollten Sie, wenn möglich, an einem Wochentag fliegen. Diese Flüge sind oft weniger ausgebucht und dadurch weniger stressig für Sie und Ihr Tier. Während der heissen Monate ist die Gefahr der Überhitzung für das Tier nicht zu unterschätzen. Lassen Sie sich deshalb lieber einen Flug am frühen Morgen oder am späten Abend geben.





Wie bei allen längeren Reisen, sollte die letzte Mahlzeit zwölf Stunden vor Abflug gegeben werden. Für Reisen, die länger als 24 Stunden dauern, sollten Sie etwas Trockenfutter mitnehmen, das gegebenenfalls vom Flugpersonal verabreicht werden kann.

Holen Sie Ihr Tier sofort nach der Landung persönlich ab. Informieren Sie sich am besten vorher beim Ankunftsflughafen, wie die Ausgabestelle heisst und wo sie sich im Flughafengebäude befindet. Nehmen Sie sicherheitshalber eine Kopie aller Unterlagen mit, die am Transportkäfig befestigt sind. Zusätzlich empfehlen wir, zwei Farbfotos mitzuführen: Eines von Ihrem Tier und eines mit Ihnen und Ihrem Tier, damit Sie im Zweifelsfalle beweisen können, dass das Tier Ihnen gehört.

Die Telefonnummer Ihrer Tierarztpraxis kann ebenfalls nützlich sein.

### *Wiedereinreise in die Schweiz*

Hierbei sind die Einreisebestimmungen in die Schweiz zu beachten, die je nach Urlaubsland unterschiedlich sein können.



### *Reise mit der Bahn*



Neben den allgemein gültigen Hinweisen, die bei Flug- und Autoreise vermerkt wurden, im Folgenden noch einige Informationen, die Sie auch unter [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) finden. Bitte erkundigen Sie sich auch hier frühzeitig über die Besonderheiten, wie zum Beispiel Umsteigebahnhöfe, Anschlusszeiten etc. der von Ihnen geplanten Strecke.

### *Hinweise für die Mitnahme von Hunden*

- Kleine Hunde bis 30 cm Schulterhöhe (Risthöhe) in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern dürfen als Handgepäck unentgeltlich in die Personenwagen mitgenommen werden.
- Für Hunde über 30 cm Schulterhöhe (Risthöhe), die in Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden, ist in allen Fällen der halbe Preis 2. Klasse bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestfahrpreis (Hunde-Tageskarte, Hunde-GA) zu bezahlen.
- Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch).

## Allgemeine innerhalb der Europäischen Union (EU) geltende Bestimmungen

Seit dem 01.10.2004 findet die neue EU-Verordnung (Verordnung 998/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten und aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten Anwendung. Hiermit soll ein verbesserter Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut gewährleistet sein. Tollwut ist tödlich für Tier und Mensch!



### EU Länder

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Nordirland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Die Verordnung 998/2003 gilt nicht für Tiere, die Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung darstellen. Die Verordnung besagt, dass Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahre 2011 kann die Kennzeichnung auch in einer gut lesbaren Tätowierung bestehen.



Bei Reisen muss der neue Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einer Tierärztin / einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO-Norm) vorgenommen wurde. Für Reisen muss die Erstimpfung mindestens 21 Tage zurück liegen. Wiederholungsimpfungen sollen innerhalb der vom Impfstoffhersteller empfohlenen Abstände durchgeführt werden. Für in der EU geimpfte Tiere wird laut Entscheid 2005/91/EG eine Impfung 21 Tage nach Abschluss als gültig bezeichnet.



Die EU-Mitgliedstaaten (exkl. Schweden, Irland, Malta, Grossbritannien / Nordirland) gestatten die Einreise eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Für dieses Tier muss ein Ausweis (z.B. EU Ausweis oder Schweizer Heimtierausweis) mitgeführt werden. Das Heimtier muss gechippt / tätowiert sein. Es muss seit seiner Geburt an seinem Geburtsort gehalten worden sein ohne Kontakt mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt gewesen sein könnten. Dieser Umstand ist tierärztlich zu bestätigen. Die Einreise ist auch gestattet, wenn das Heimtier seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. Das Muttertier muss die Einreisebedingungen erfüllen.

Für Schweden, Irland, Malta und Grossbritannien / Nordirland gelten bis zum 3. Juli 2008 weiterhin zusätzliche Anforderungen. Einige Länder haben zudem nationale Sonderregeln, die zu beachten sind.

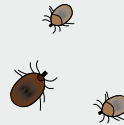
## EU Einzelländer



### Belgien

EU-Bestimmungen

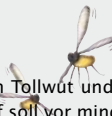
Es besteht allgemeine Leinenpflicht.



### Bulgarien

Jedes Tier benötigt eine Bescheinigung über die Identifikation, den Impfstatus und eine antiparasitäre Behandlung. Weiterhin ist eine amtstierärztlich bestätigte Bescheinigung über Herkunft und Gesundheitszustand in bulgarischer Sprache mitzuführen (längstens 10 Tage alt). Diese Bescheinigung muss den Namen des Exportlandes, die Gesamtzahl der Tiere, die Tierarten, eine Identifikation mittels Tätowierung oder Mikrochip, Rasse, Farbe, Geschlecht, besondere Merkmale, Geburtstag, Geburtsort, Eigentümer bzw. Händler mit Name und Adresse, Ort des Reiseantritts, Transportmittel, Reiseziel mit Adresse beinhalten. Diese Bescheinigung bestätigt weiterhin durch eine amtstierärztliche Untersuchung vor Reiseantritt, dass keine Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen. Bei Tieren jünger als drei Monate muss sichergestellt sein, dass sie seit der Geburt ohne Ortswechsel in einem abgesperrten Bereich gehalten wurden. Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Die Bescheinigung sollte die Behandlung der Hunde und Katzen innerhalb der letzten 60 Tage gegen Bandwürmer (*Echinococcus spp.*) enthalten. Für Hunde werden die eingetragenen und amtstierärztlich bestätigten





Impfungen gegen Tollwut und Staupe, für Katzen gegen Tollwut und Katzenseuche gefordert. Die Impfung gegen Tollwut mit einem inaktivierten Impfstoff soll vor mindestens 21 Tagen erfolgt sein. Wiederholungsimpfungen erfolgen gemäss Angaben des Impfstoffherstellers. Eine Bescheinigung über die Tollwutfreiheit des Herkunftslandes in den letzten 6 Monaten wird verlangt.



### *Dänemark (einschliesslich Grönland und Färöer-Inseln)*

EU-Bestimmungen

Die Einfuhr von Pit-Bullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten. Leinpflicht.



### *Deutschland*

EU-Bestimmungen

Aufgrund des (Bundes-)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 dürfen Hunde der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Bundeslandspezifische Regelungen sind zu beachten.



### *Estland*

Nur EU-Bestimmungen



### *Finnland*

EU-Bestimmungen

Hunde und Katzen, die drei Monate oder älter sind, benötigen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor der Einreise. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) bescheinigt sein.



### *Frankreich (einschliesslich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion)*

EU-Bestimmungen

Mindestalter: 3 Monate (+ 21 Tage für die Tollwutimpfung)

Bei Einreise von mehr als 3 Tieren und von Tieren, die jünger als 3 Monate sind, ist eine Sondergenehmigung des Ministère de l'Agriculture, Paris erforderlich.

Frankreich untersagt die Einreise von so genannten Kampfhunden der 1. Kategorie. Hierzu zählen Pitbulls, Boerbulls und Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Hunden der Tosa-Rassen zuzuordnen sind. Hunde der 2. Kategorie, hierzu gehören alle Wach- und Schutzhunde



(Rassehunde, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler etc.), dürfen nur mit Maulkorb und an der Leine geführt werden. Diese Hunde dürfen einreisen, sofern beim Zoll ihr Geburtszeugnis und ihr Stammbaum vorgelegt und damit bewiesen wird, dass sie der 2. Kategorie angehören.



### *Griechenland*

Nur EU-Bestimmungen



### *Grossbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich)*

Für die Länder des Vereinigten Königreiches gilt das Pet Travel Scheme (PETS).

Zur Einreise nach Grossbritannien und Nordirland muss das Tier (in dieser Reihenfolge):

1. gechippt, 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden. Es wird ein Abstand von 4 Wochen zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme empfohlen. Es muss eine 6-monatige Wartezeit eingehalten werden, gerechnet ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis brachte (0,5 IU/ml). Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Impfindervalle entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigem Erreichen des Titers (Antikörperkonzentration im Blut) kein weiterer Test erforderlich. Eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer muss bei **jeder** Einreise zwischen 24 und 48 Stunden vorher erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden.

Einzelheiten zu PETS unter der PETS-Helpline:

[www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm](http://www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm)

Hunde und Katzen dürfen nur durch zugelassene Verkehrsunternehmen auf zugelassenen Routen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

In Grossbritannien / Nordirland nicht zugelassene Hundetypen:

Pit-Bullterrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro

Hier wird von „Typen“ – und nicht von Rassen – gesprochen, da alle diese nicht zugelassenen Hundetypen in diesen Ländern keine anerkannten Rassen sind. Bei Unsicherheit wird geraten, den Hund NICHT nach Grossbritannien / Nordirland mitzunehmen.



### *Irland*

Eine Einreise aus europäischen Ländern ist unter Einhaltung des PETS möglich (siehe Grossbritannien und Nordirland).

Informationen unter: [www.agriculture.gov.ie](http://www.agriculture.gov.ie) oder beim Irischen Konsulat.





### Italien

EU-Bestimmungen

Ein Maulkorb und eine Leine sind mitzuführen. Hunde dürfen nicht in Restaurants mitgenommen werden.



### Lettland

EU-Bestimmungen

Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis, Leptospirose sowie Parvovirose, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie geimpft sein.



### Litauen

Nur EU-Bestimmungen



### Luxemburg

Nur EU-Bestimmungen



### Malta

EU-Bestimmungen

Die zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen für den Import von Tieren sind auf Malta äusserst streng. Vor der Einreise muss beim Leiter des Veterinärämtes eine Importbewilligung eingeholt werden. Mittels eines behördlichen Zertifikates muss belegt werden, dass das Herkunftsland während 6 Monaten vor der Einreise frei von Tollwut war; ausserdem muss das Zertifikat die strenge Kontrolle bei der Einfuhr von Tieren im Herkunftsland bestätigen.

Kurz vor Einreise nach Malta muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis ausgestellt werden, in dem eine Tollwutimpfung bestätigt wird, die vor mindestens 21 Tagen und höchstens 6 Monaten verabreicht wurde.

Die Einreise von Heimtieren ist nur als deklariertes Frachtgut (Cargo) direkt vom Ursprungsland möglich. Mindestens eine Woche vorher muss den Behörden des Ministry for Food, Agriculture and Fisheries' Veterinary Service das genaue Ankunftsdatum inklusive Angabe über Begleitung des Tieres bekannt gegeben werden (Tel. +356-212-39968).

Heimtiere, die aus Grossbritannien / Nordirland nach Malta gebracht werden, müssen nach ihrer Ankunft für 3 Wochen in Quarantäne verbracht werden, für Tiere aus anderen Ländern dauert der Quarantäneaufenthalt bis zu 6 Monate.

Pit-Bullterrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden.

Weitere Informationen unter: [www.malta-information.com/pets.htm](http://www.malta-information.com/pets.htm)





### *Niederlande*

EU-Bestimmungen

Die Einreise mit Hunden der Rasse Pit-Bullterrier ist verboten, mit ähnlich aussehenden Bullterrier-Rassen wie American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier dagegen erlaubt. Bei letztgenannten Rassen empfiehlt sich die Mitnahme des Stammbuches. In den Niederlanden gilt generell Leinenpflicht. Weitere Informationen unter: <http://www.holland.com/us/index.html?page=http://www.holland.com/us/geninfo/travelinfo/pets.html>



### *Österreich*

Nur EU-Bestimmungen



### *Polen*

Nur EU-Bestimmungen



### *Portugal (einschliesslich Festland, Azoren und Madeira)*

EU-Bestimmungen

Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch transportiert werden.



### *Rumänien*

Eine Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage zurückliegen, Wiederholungsimpfungen erfolgen gemäss Angaben des Impfstoffherstellers. Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 10 Tage) ist ebenso erforderlich.



### *Schweden*

Das Tier muss 1. eine Identitätserkennung haben (mit Microchip oder deutlich lesbarer Tätowierung), 2. mit einer von Schweden zugelassenen Vakzine gegen Tollwut geimpft sein, Mindestalter für Hunde drei Monate, für Katzen 14 Monate und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden. Die Blutprobenentnahme darf frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen und die Untersuchung muss bei einem zugelassenen Labor erfolgen. Der Titer muss mindestens 0,5 IU/ml betragen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei Heimtieren die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Grundimmunisierung (zwei Impfungen) im Abstand von 7 Tagen ist daher empfehlenswert. Bei Nachimpfung gemäss Angaben des Impfstoffherstellers muss

die Titerbestimmung nicht wiederholt werden. Weiter müssen Hunde gegen Staupe (längstens zwei Jahre und spätestens einen Monat vor Einreise) und Leptospirose (längstens ein Jahr und spätestens einen Monat vor Einreise) geimpft sein.

Eine Entwurmung gegen Bandwürmer (*Echinococcus spp.*) muss durch eine Tierärztin / einen Tierarzt mit Praziquantel innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise ausgeführt und im Heimtierpass dokumentiert werden. Es besteht Leinenpflicht. Welpen und Jungkatzen unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden.

Informationen unter: Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft. Tel.: +46-36-155000 [www.sjv.se](http://www.sjv.se)



### *Slowakische Republik*

Nur EU-Bestimmungen



### *Slowenien*

EU-Bestimmungen

Leinenpflicht für Hunde besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht jedoch nur in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mitnahme von Hunden in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet. Ausnahme sind jedoch Führungshunde für Invalide, denen der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet ist. Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht für diese Hunde nicht.



### *Spanien (einschliesslich Festland, Baleraren, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)*

EU-Bestimmungen

Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb und gefährlichen Rassen.



### *Tschechische Republik*

EU-Bestimmungen

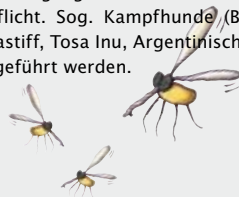
Leinen- / Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.



### *Ungarn*

EU-Bestimmungen

Die Impfung gegen Staupe ist vorgeschrieben. Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. Sog. Kampfhunde (Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastiff, Tosa Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog) dürfen nicht eingeführt werden.







## Zypern

EU-Bestimmungen

Die Tollwutimpfung muss mindestens 21 Tage vor Einreise erfolgen. Das Tier muss vor Einreise gegen Echinococcosis / Hydatidosis behandelt werden und es muss belegt werden, dass die Behandlung erfolgreich war. Das Tier muss vor Einreise mit einem Insektizid gegen Ektoparasiten behandelt werden.

## Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2)

Die Verordnung 998/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 enthält in **Anhang II, Teil B, Abschnitt 2** folgende Länder:

Andorra	Monaco	San Marino
Island	Norwegen	Vatikanstadt
Liechtenstein	Schweiz	

Hier entspricht der Tollwutstatus dem der EU. Bei der Einreise aus diesen Staaten in die EU gelten daher die EU Regeln (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine Veterinärbescheinigung sowie länderspezifische Vorschriften). Bei Einreise in die gelisteten Drittländer gelten ebenfalls länderspezifische Bedingungen, die ausgewählt angeführt werden:



## Island

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Imports von Tieren sind in Island äusserst streng. Importgenehmigungen werden nur auf Empfehlung des Leiters des Veterinäramtes und unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

Eine der Voraussetzungen ist, dass das Tier nach Ankunft in Island für eine Dauer von bis zu vier Monaten in völliger Isolation von anderen Tieren (Quarantäne) gehalten werden muss.

**Aus diesem Grund wird Touristen und Personen, die sich nur kurze Zeit in Island aufhalten, grundsätzlich keine Genehmigung erteilt.**

Weitere Informationen:

### Landbúnaðarráðuneytið

Sölvhólsgrötu 7, 150 Reykjavík, Iceland. Tel.: +354-5459750, Fax: +354-5521160. E-Mail: [postur@lan.stjr.is](mailto:postur@lan.stjr.is). Internet: [www.stjr.is/lan](http://www.stjr.is/lan)





## Norwegen

Folgende Dokumentation muss bei der Einfuhr beim Zoll vorgelegt werden:

### 1. Tierärztliche Bescheinigung

a) Die Gesundheitsbescheinigung im blauen EU-Pass resp. im Schweizer Heimtierpass ist maximal 10 Tage zur Einreise gültig und muss von einer Tierärztin / einem Tierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung dient als Nachweis, dass das Tier keine ansteckenden Krankheiten hat und dass eine Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus spp.*) durchgeführt wurde. Im Laufe der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals von einem Tierarzt gegen Bandwürmer behandelt werden.

### b) Impfbescheinigung

Die Impfbescheinigung wird auf Grundlage der originalen Impf- und Blutprobendokumente ausgeschrieben und soll von einer Tierärztin / einem Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Impfbescheinigung ist genauso lange gültig wie die Impfungen bzw. Blutproben.

### 2. Impfungen

Folgende Impfungen werden verlangt:

a) **Tollwut:** Die Impfung muss innerhalb der letzten 365 Tage vor der Einreise nach Norwegen vorgenommen worden sein. Hunde müssen bei der ersten Impfung mindestens drei Monate, Katzen mindestens 12 Monate alt sein.

Es muss mindestens einmal eine Blutprobe zur Feststellung des Antikörpertiters durchgeführt werden. Die Blutprobe zur Kontrolle der Tollwut-Antikörpertiter kann frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der zuletzt durchgeführten Tollwutimpfung vorgenommen werden. Die Blutentnahme muss durch eine Tierärztin / einen Tierarzt erfolgen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Die Probe muss mindestens einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml zeigen. Falls das Tier diesen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung nochmals durchgeführt werden. Eine zweite Blutprobe kann dann allerdings erst nach frühestens 120 Tagen erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei Heimtieren die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Grundimmunisierung (zwei Impfungen) im Abstand von 7 Tagen ist daher empfehlenswert.

Nachimpfung: Eine Blutprobe zur Kontrolle der Antikörpertiter ist nicht erforderlich, wenn das Tier nach der Grundimpfung schon kontrolliert und später, innerhalb von 365 Tagen, nachgeimpft worden ist. Wurde einmal ein ausreichender Antikörpertiter nachgewiesen, ist keine neue Blutprobenuntersu-



chung nötig. Die Striftabern nur auf Tiere zu, die nach der Grundimmunisierung jährlich geimpft wurden. Bitte beachten Sie daher: Wenn die Zeitspanne zwischen den Tollwutimpfungen mehr als 365 Tage beträgt, kann die Blutprobe zur Kontrolle der Antikörper frühestens 120 nach der letzten Impfung vorgenommen werden.

**b) Leptospirose** (gilt nur für Hunde)

Hunde müssen innerhalb von 365 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Leptospirose geimpft worden sein. Die Impfung muss mit einem anerkannten Wirkstoff erfolgen. In den meisten Fällen handelt es sich um Kombinationsimpfstoffe, die gleich mehrere Krankheiten abdecken. Anstatt einer Impfung kann der Hund serologisch (mit einer Blutprobe) auf Leptospirose durch einen mikroskopischen Agglutinationstest (MAT) untersucht werden; das empfiehlt sich aber nicht, da der Hund wahrscheinlich ohnehin durch Impfung gegen Leptospirose geschützt ist (siehe Anmerkung über Impfstoffe). Die bei dieser Untersuchung getestete Blutprobe darf frühestens 21 Tage vor der Einfuhr vorgenommen werden. Das Ergebnis der Blutprobe soll nicht mehr als 50% Agglutination zeigen; bei einem nicht geimpften Hund wird mit einer Verdünnung 1:30, bei einem geimpften Hund mit einer Verdünnung 1:300 gerechnet.

**c) Staupe** (gilt nur für Hunde)

Hunde müssen innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Staupe geimpft worden sein. Die Impfung muss mit einem anerkannten Wirkstoff erfolgen.

**Zu Punkt b) und c):**

Der Hund kann frühestens 30 Tage nach der Grundimmunisierung (Basisimpfung) oder nach einer zu spät vorgenommenen Auffrischungsimpfung nach Norwegen eingeführt werden. Falls der Hund bei der Grundimmunisierung zwei Impfungen erhalten hat, wird ab der ersten Impfung gerechnet. Diese 30-Tage-Sperre gilt nicht für Hunde, die innerhalb von 365 Tagen gegen Leptospirose und innerhalb von 730 Tagen gegen Staupe eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

**3. Identifikation**

Das Tier muss durch eine lesbare Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip identifizierbar sein. Die Identitätsnummer muss in sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors angegeben sein.



Falls das Tier einen Mikrochip hat, ist es wichtig, vor der Reise festzustellen, ob an der Einfuhr-grenze ein Ableser vorhanden ist. Die meisten norwegischen Zollstationen haben Mikrochipableser für FECAVA- oder ISO-Standard. Hat das Tier einen anderen Mikrochip-Typ, muss der Tierbesitzer selbst ein Ablesegerät mitbringen.



#### 4. Grenzkontrolle

Bei der Einreise nach Norwegen sind das Tier und die tierärztliche Bescheinigung unaufgefordert am Zoll vorzuzeigen.

#### 5. Herkunft

Eine Eigenerklärung, dass das Tier sich für die Dauer der letzten 6 Monate in EU-bzw. EFTA-Ländern aufgehalten hat.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: [www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm](http://www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm)

#### Nicht erlaubte Hunderassen

Pit-Bullterrier, Tosa Inu, Dogo Argentino, Fila Brasileiro oder Kreuzungen mit diesen dürfen nicht nach Norwegen eingeführt werden. Hunderassen, die mit den angeführten verwechselt werden können (z.B. American Staffordshire-Terrier), müssen mit Stammtafel nachweisen können, dass sie nicht von einer dieser Rassen abstammen. Die Einfuhr von Bengalkatzen ist ebenfalls verboten.



#### Schweiz

Je nach Tollwut-Status der Herkunftsländer unterscheidet die Schweiz Einfuhrbedingungen für Hunde und Katzen aus Ländern mit oder ohne urbaner Tollwut. Der aktuelle Status der einzelnen Länder kann beim Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Erfahrung gebracht werden (Länderliste Tollwut).



Für die Einreise aus **Ländern ohne urbane Tollwut** müssen Hunde und Katzen vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpft sein, was in einem gültigen Impfpass (z.B. Schweizer Heimtierpass, EU-Pass) eingetragen sein muss. Die Impfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein. Erfolgt eine Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstimpfung, entfällt diese Wartefrist. Seit 1. Juli 2007 erfolgen Nachimpfungen in Abständen gemäss Angaben der Impfstoffhersteller. Das Ablaufdatum des Impfstoffes muss von einem Tierarzt / einer Tierärztin im Heimtierausweis eingetragen werden. Für Jungtiere unter 3 Monaten wird ein gültiges tierärztliches Gesundheitszeugnis verlangt. Einfuhrverbot besteht für Hunde mit kupierten Ohren und/oder Ruten (Ausnahme: maximal 3-monatiger Ferienaufenthalt oder Umzug in die Schweiz). Seit 2007 müssen alle Hunde in

der Schweiz eindeutig und fälschungssicher markiert und in der Datenbank ANIS registriert sein. Für Reisen in die Europäische Union (EU) müssen Hunde, Katzen und Frettchen mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet sein. Letztere ist nur noch bis 2011 gültig. Welpen müssen schon seit Anfang 2006 von einer Tierärztin / einem Tierarzt mit einem Chip versehen und in ANIS registriert werden.

Hunde und Katzen **aus Ländern mit urbaner Tollwut** (Status A) können nur mit einer Bewilligung des BVET eingeführt werden. Bitte beachten Sie zwingend die Einfuhrbedingungen (Tollwutimpfung, Labortest in anerkanntem Labor frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung und anschliessend 3 Monate Wartefrist, Mikrochip / Tätowierung, grenztierärztliche Untersuchung).

#### Hunde **mit erhöhtem Gefährdungspotential:**

Zum Zeitpunkt der Publikation dieser Broschüre sind Gesetzesänderungen betreffend Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential in Vorbereitung. Aktuelle Informationen betreffend Haltungs- und Einreisevorschriften einzelner Rassen erhalten Sie unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

## **Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil C)**

In Anhang II, Teil C werden Drittländer gelistet, die einen EU-Mitgliedsländern vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation zeigen. Diese Länder müssen einen Nachweis über ihren Tollwutstatus erbringen und Anforderungen erfüllen, die in Artikel 10 der Verordnung 998/2003 beschrieben sind. Die Länderliste wird ständig aktualisiert.

Wer **in** diese Länder reist, sollte die Einreisebestimmungen bei Anreise berücksichtigen (einige Länder sind unten aufgeführt, ansonsten geben auch hier Botschaften / Konsulate Auskunft). Wer **aus** diesen Ländern Tiere in die Schweiz einführt / zurückbringt, muss sich vorher nach den aktuellen Einfuhrbestimmungen (Tollwutstatus des entsprechenden Landes) erkundigen. Wer **aus** diesen Ländern Tiere in die EU einführt / zurückbringt, benötigt eine Veterinärbescheinigung gemäss Entscheidung 2004/824/EG, ansonsten gelten die Regeln analog EU.



### **Australien**

Strenge Bestimmungen: 1. Mindestalter 6 Monate, 2. gechippt, 3. Tollwut-Impfung, 4. Blutprobe und 5. Titerbestimmung. Einreisegenehmigung beantragen und mindestens 30 Tage Quarantäne bei Einreise aus EU-Ländern und aus der Schweiz und Liechtenstein. Dogo Argentino, Fila Brasileiro,

Tosa, Pit-Bullterrier oder American Pitbull dürfen nicht einreisen. Zusätzlich müssen Katzen und Hunde gegen Endo- und Ektoparasiten behandelt werden. Hunde müssen ausserdem auf Brucella, Ehrlichia und Leptospirose getestet werden. Für den Aufenthalt in Quarantäne benötigen Katzen eine Impfung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen, Hunde eine Impfung gegen Staupe, HCC, Parvovirose und Zwingerhusten. Nicht einreisen dürfen Tiere die säugen oder mehr als 3 Wochen tragend sind, sowie Hunde der Rassen Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa, Pitbull Terrier, American Pitbull und Presa Argentino.

Details unter: [www.affa.gov.au](http://www.affa.gov.au) oder [www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)



### *Kanada*

Für Hunde und Katzen wird ein Gesundheits- und Tollwutimpfzeugnis benötigt. Impfungen im Alter von weniger als 3 Monaten sind ungültig. Bei der Grenzkontrolle wird auf eine eindeutige Identifikation und entsprechende Aufzeichnungen in den Zeugnissen speziell geachtet.

Weitere Informationen: Canadian Food Inspection Agency, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9, ph 001 613 225-2342, fax 001 613 228-6636, [cfiamaster@em.agr.ca](mailto:cfiamaster@em.agr.ca), <http://www.inspection.gc.ca/english/anima/heasan/import/petse.shtml>



### *Kroatien*

Hunde, die in Begleitung ihrer Besitzer über das Gebiet der Republik Kroatien reisen bzw. deren Besitzer sich vorübergehend in der Republik Kroatien aufhalten, müssen bei der Einreise in das Land mit einem Mikrochip oder einer deutlich lesbaren tätowierten Nummer gekennzeichnet sein, die auch im Ausweis eingetragen sein muss.

Von einer Tierärztin / einem Tierarzt ist eine Bestätigung erforderlich, dass das Tier gesund ist, dass kein Verdacht auf ansteckende, meldepflichtige Krankheiten besteht und dass das Tier nicht aus einem Land stammt, in dem ansteckende Krankheiten grassieren, die auf diese Tierart übertragen werden können. Die Tollwutimpfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muss mindestens 15 Tage vor Einreise erfolgt sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.

Es besteht kein generelles Verbot zur Einreise für bestimmte Hunderassen, es sei denn, sie sind aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften und aggressiven Instinkte bzw. antrainierten Verhaltensweisen gefährlich für die Sicherheit der Menschen. Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pit-Bullterrier, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanische Kampfhunde, grosser Japanischer Spitz, Mastinos, Bernhardiner und all deren Kreuzungen.

Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht.





### *Neuseeland*

Strenge Bestimmungen: Hunde und Katzen müssen sich 6 Monate vor der Einreise im Ausfuhrland aufgehalten haben. Die folgenden Bestimmungen sind zu beachten: 1. Mindestalter für die Einreise beträgt 9 Monate, 2. Mikrochip, 3. Tollwutimpfung (Bei Erstimpfung: Mindestalter 3 Monate; Zeitraum zwischen Impfung und Einreise mindestens 6 Monate und 3 Wochen, höchstens 1 Jahr. Bei Wiederholungsimpfung: Zeitraum zwischen Impfung und Einreise höchstens 1 Jahr) 4. Blutprobe und Titerbestimmung, frühestens 3 Wochen nach der Impfung, 5. Einfuhr frühestens 6 Monate nach Blutentnahme, 6. In den 30 Tagen vor der Einreise muss eine zweite Titerbestimmung durchgeführt werden. In Neuseeland erfolgt eine Quarantäne von mindestens 30 Tagen, Katzen benötigen hierfür eine Impfung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen, Hunde eine Impfung gegen Staupe, HCC, Parvovirose und Zwingerhusten. Zusätzlich müssen Hunde in den letzten Tagen vor der Einreise auf *Dirofilaria immitis*, *Brucella canis*, Leptospirose, Ehrlichia canis und *Babesia gibsoni* untersucht werden. Ausserdem müssen bei Hunden und Katzen eine parasitologische Kotuntersuchung sowie eine Endo- und Ektoparasitenbehandlung durchgeführt werden. Nicht einreisen dürfen Hunde der Rassen American Pitbull, Dogo Argentino, Tosa und Fila Brasileiro.

Weitere Informationen: <http://www.maf.govt.nz/biosecurity/imports/animals/standards/index.htm>  
Import Management Section, Animal Biosecurity Group, Ministry of Agriculture and Forestry, PO Box 2526, Wellington, NEW ZEALAND, Phone: +64 4 498 9625 - Fax: +64 4 474 4132



### *Russland*

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage. Hunde und Katzen benötigen ausserdem eine im Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung.



### *Südafrika*

Einfuhrbewilligung durch National Department of Agriculture, Directorate of Veterinary Services, Import Export Control, Private Bag X138, Pretoria 0001, ph 0027 12 319 6500/03, fax 0027 12 323 3465.

Die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage zurückliegen und darf nicht älter als 1 Jahr sein. Die Schweiz gilt als frei von *Trypanosoma evansi* und *Babesia gibsoni*, so dass auf diese Untersuchungen verzichtet werden kann. Folgende Untersuchungen sind jedoch für die Einreise mit Hunden in Südafrika durchzuführen: *Brucella canis*, *Dirofilaria immitis* und *Leishmania*.

Aufgrund der sehr strikten Grenzkontrolle in Südafrika ist zu empfehlen, ein Vorzeugnis an die oben aufgeführte Stelle zu faxen. Zusätzliche Informationen: <http://www.southafrica-newyork.net/consulate/animals.htm>





## USA

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S. Public Health Service Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tagen nach Grenzübertritt geimpft wird und an dem es 30 Tage eingesperrt verbleiben muss. Liegt die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise zurück, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen im Alter unter 12 Wochen können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss verbleiben.



## **Nicht gelistete Drittländer**

Für alle Länder, die nicht in den Anhängen zur EU-Verordnung 998/2003 aufgeführt werden, gelten besondere Anforderungen. Eine Einreise mit dem Tier in eines dieser Länder ist dabei meist nicht aufwändig, die Wiedereinreise in viele EU-Staaten ist aber erschwert (Chip / Tätowierung, gültige Tollwutimpfung, EU-Pass oder Veterinärbescheinigung, Blutentnahme für Tollwut-Antikörpertiter, Wartezeit von 3 Monaten nach Blutentnahme). **Da dies für Urlaubsländer wie Ägypten, Türkei, Marokko, Mexiko, Thailand, Tunesien und viele andere gilt, sollten Sie auch keine Fund-, Hotel- oder Strandtiere mitnehmen!**

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.

Bei der **Wiedereinreise** eines Heimtieres **in die Schweiz** gelten die Einfuhrbedingungen gemäss der Liste über zugelassene Länder und Regionen für die Einfuhr von Hunden und Katzen (Länderliste) des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET), welche ständig aktualisiert wird. Darin wird unterschieden zwischen:





- Status A: Land mit urbaner Tollwut (urbane Tollwut nachgewiesen oder vermutet)
- Status B: Land ohne urbane Tollwut
- Status C: Land für das dieselben Einfuhrbedingungen gelten wie für ein Land ohne urbane Tollwut

Weitere Informationen: S.21 oder unter [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

### **Auszugsweise nicht gelistete Länder: (gemäss Anhängen zur EU-Verordnung 998/2003)**



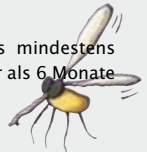
#### ***Bosnien-Herzegowina***

Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Ein von einer Tierärztin / einem Tierarzt ausgestellter Impfpass, in dem die erforderlichen Schutzimpfungen (Tollwut, Staupe) bescheinigt sind, ist vorzulegen. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf bezüglich der Tollwutimpfung nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.



#### ***Serbien / Montenegro***

Tierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis sind erforderlich. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf bezüglich der Tollwutimpfung nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im Internationalen Impfpass eingetragen sein.



#### ***Türkei***

Vor einer vorübergehenden Einreise zusammen mit dem Tierhalter sind Hunde, die älter als drei Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose sowie Tollwut und Katzen gegen Tollwut zu impfen. Diese Impfungen müssen in den Impfpass des Tieres eingetragen sein. Die Gültigkeit zuvor gemachter Impfungen darf nicht überschritten sein. Für die Tiere muss bis 2 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und bei der Einreise in die Türkei den AmtstierärztInnen am Zoll vorgelegt werden.

## Zugelassene Labors für Tollwut – Titerbestimmung:



- Schweizerische Tollwutzentrale  
Länggassstrasse 122  
Postfach  
CH - 3012 Bern  
Tel. +41 31 631 23 78 / Fax +41 31 631 25 34  
[www.cx.unibe.ch/ivv/Swiss\\_Rabies\\_Center/swiss\\_rabies\\_center.html](http://www.cx.unibe.ch/ivv/Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center.html)



Anerkannte Laboratorien in der EU und in Drittländern siehe unter: [www.europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/approval_de.htm)

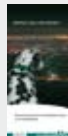
## Hinweise auf weiterführende Quellen:



Zecken und Mücken sind Überträger für gefährliche Krankheiten wie Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, FSME, Borreliose oder Dirofilariose (Herzwurmerkrankung).

Fragen Sie vor der Reise in Ihrer Tierarztpraxis nach wirksamer Vorbeugung gegen diese Erkrankungen. In diesen in der Tierarztpraxis erhältlichen Broschüren finden Sie ausführliche Information zu infektiösen Krankheiten.

- Leishmaniose des Hundes – Informationen für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer
- Die Zeckenfibel – Information für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer
- Die Dirofilariose beim Hund - Information für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer
- Impfen neu definiert



Informationen auch im Internet:

[www.veterinaria.ch](http://www.veterinaria.ch)

[www.scalibor.ch](http://www.scalibor.ch)

[www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-hunde.asp](http://www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-hunde.asp)

[www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-katzen.asp](http://www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-katzen.asp)

**www.bvet.admin.ch** - gibt Auskunft über Reisen mit Heimtieren, Einfuhr und Ausfuhr sowie viele weitere Informationen für Heimtierbesitzer.

***Informieren Sie sich vor der Reise in der Tierarztpraxis über die individuellen Bedürfnisse Ihres Tieres. Sie erhalten wertvolle Informationen zu Impfungen, zur Vorbeugung von Krankheiten, die von Parasiten übertragen werden oder zum Schutz vor Parasitenbefall. Wie wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Urlaub!***

Stand der Information: März 2008

*Die Angaben in diesem Heft wurden direkt anhand der Angaben des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET), von Botschaften / Konsulaten sowie der neuen EU-Gesetzgebung überarbeitet und sorgfältig zusammengestellt. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden - trotz EU-Bestimmungen kann es zu unterschiedlichen Auslegungen der Länder kommen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Anreisen der Reise beim zuständigen Konsulat / der zuständigen Botschaft nachzufragen und sich Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen.*

*Wir können nicht alle Länder aufführen, bitte erfragen Sie Vorschriften der hier nicht aufgeführten Länder bei den jeweils zuständigen Konsulaten.*



**Immer aktualisiert unter:**

- [www.veterinaria.ch](http://www.veterinaria.ch)
- [www.scalibor.ch](http://www.scalibor.ch)
- [www.petsontour.de](http://www.petsontour.de)
- [www.intervet.de](http://www.intervet.de)



©: Die Copyrights dieser Broschüre und des Online Auftritts unterliegen Intervet Deutschland GmbH und der Veterinaria AG. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist untersagt. Bei kompletter Übernahme / Download und Publikation darf dies nur in der vorliegenden Form geschehen und immer unter Nennung der Quelle.

Ihre Tierarztpraxis: